

An die
AGGM Austrian Gas Grid Management AG &
Gas Connect Austria GmbH
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
per E-Mail: marktgebietsmanager@gasconnect.at

Konsultation der Langfristigen Planung 2015 sowie des Koordinierten Netzentwicklungsplans 2016-2025, Stellungnahme

Wien, 20. Juli 2015

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu den im Betreff angeführten Entwürfen wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Seitens der Landwirtschaftskammer Österreich wird begrüßt, dass die Anregung zur Darstellung des Erdgasabsatzes in drei Szenarien aufgenommen und umgesetzt wurde. Auch die Einführung einer Risikobewertung in der Langfristigen Planung (Punkt 5.5) wird positiv gesehen, wenngleich die Darlegung der erfolgten Risikoeinstufung und der Faktorengewichtung hilfreich wäre. Eine insbesondere in den Sommermonaten längere Konsultationsfrist der umfang- und detailreichen Unterlagen wäre wünschenswert.

Aus den übermittelten Unterlagen geht hervor, dass die historisch gewachsene Rolle Österreichs als wichtiges Import- und Transitland von russischem Erdgas in die EU durch die vorgelegten Projekte allenfalls noch weiter ausgebaut werden würde. Daher wird die Konsultation neuerlich zum Anlass genommen, um die Forderung für eine Überarbeitung der Entschädigungsregelungen, vor allem bei vorwiegender Nutzung der Infrastrukturleitungen für Handelszwecke im europäischen Verbundnetz, zu erheben. Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert, dass jedenfalls bei Fernleitungsprojekten eine Entschädigung von belasteten Grundeigentümern nicht nach dem Prinzip des vermögensrechtlichen Nachteils erfolgen soll, sondern höhere Entschädigungen nach einem Verwendung und Nutzen berücksichtigenden Renditemodell eingeplant werden. In diesem Zusammenhang möchte die Landwirtschaftskammer Österreich auf die ungelöste Problematik der steuerlichen Beurteilung von Entschädigungszahlungen für Leitungs-/Infrastrukturprojekte hinweisen, deren Klärung für die zukünftige Abwicklung von Projekten von essentieller Bedeutung ist.

Vor dem Hintergrund des ausgezeichneten Infrastrukturbestands wird die Einreichung und etwaige Genehmigung von Projekten, die nicht im Rang „Project of Common Interest“ (PCI) stehen, kritisch gesehen. Die diesbezügliche Prüfung der Projekte muss sicherstellen, dass öffentliche Interessen gegenüber Partikularinteressen klar überwiegen.

Der weitere Ausbau der Fernleitungsinfrastruktur fossiler leitungsgebundener Energieträger steht im Widerspruch zum gesellschaftlich und politisch gewünschten Umstieg auf erneuerbare Energieträger und der Erhöhung der regionalen Versorgung mit Energie bei gleichzeitiger Verringerung der Energieimportabhängigkeit.

Anmerkungen im Detail:

Zu Koordinierter Netzentwicklungsplan 2016-2025 (Gas Connect Austria):

Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich bei den vorherrschenden und absehbar verhaltenen Marktverhältnissen gegen die Genehmigung neuer Leitungsprojekte bzw. Loops im Netzentwicklungsplan, insbesondere jene, die nicht den Status eines PCI besitzen, aus. Maßnahmen sind im Wesentlichen auf technische Ausbauten in den Ein- und Ausspeisepunkten zu beschränken. Der Infrastrukturstandard und damit die Versorgungssicherheit sind auf sehr hohem Niveau und gegenüber den Vorjahren neuerlich gestiegen.

BOG-2014/02: Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass das Projekt BOG 2014-02 (Ausbaumaßnahmen am Punkt Oberkappel) nicht weiter verfolgt wird. Die erheblichen Bedenken hinsichtlich technischer Notwendigkeit und Angemessenheit wurden im Konsultationsprozess des Vorjahres vorgebracht.

GCA 2015/02: Das Projekt führt als Investitionen einen Teil-Loop der Penta-West und der WAG an. Nähere und konkrete Angaben sind im Konsultationspapier nicht enthalten, es wird lediglich auf eine nicht veröffentlichte Beilage verwiesen. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich fehlen verbindliche Buchungen für weitere Schritte. Wie auch in den Vorjahren zeigt Abbildung 11 auf Seite 34 wiederholt, dass die derzeit gebuchte Kapazität am Einspeisepunkt Überackern ab 2018 bzw. 2020 abnimmt. Daher erscheint allenfalls die Genehmigung als Konzeptionsprojekt oder Projektstudie sinnvoll.

GCA 2015/03: Dazu wird auf die Ausführungen zu GCA 2015/02 verwiesen. Eine Genehmigung soll ebenfalls allenfalls als Konzeptprojekt oder Projektstudie erfolgen.

Des Weiteren wird zu den Projekten GCA 2015/02 und GCA 2015/03 angemerkt, dass bereits in den Vorjahren (z.B. GCA 2013/02; 2013/03; 2014/01; 2014/02) ähnliche Projekte eingeplant waren und letztlich mangels verbindlicher Nachfragebuchung und

Wirtschaftlichkeit nun nicht weiter verfolgt werden. Aus den Unterlagen ist jedoch nicht ersichtlich, aus welchem Grund aktuell ähnliche Projekte mit deutlich höherer Kapazität notwendig sein sollen. Ob des hohen Infrastrukturstandards Österreichs wird ein Ausbau auf Sicht nicht notwendig sein. Im Bescheid zum KNEP 2014 wurde dazu seitens der Behörde festgehalten, dass aufgrund § 4 GWG neben der Versorgung Österreichs auch die zur sicheren Erdgasversorgung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erforderliche Infrastruktur zu schaffen ist. Inwieweit allerdings die Versorgung der Mitgliedsstaaten ohne dieses Projekt unsicher sei, wird weder im Bescheid noch im KNEP 2015 dargelegt. Für deutsche Fernleitungsnetzbetreiber besteht im Übrigen keine Ausbaupflichtung der eigenen Netze auf Basis grenzüberschreitender Kapazitätsbedarfe (siehe Langfristplanung 2015, S. 17).

Zu Langfristige Planung 2015 Erdgas Verteilernetz (Zeitraum 2016-2025) der AGGM:

Die Landwirtschaftskammer Österreich befürwortet, dass keine neuen Projekte in die langfristige Planung aufgenommen wurden. Bei bereits genehmigten Projekten ist die Ausbauschwelle nicht erreicht. Die Versorgungssicherheit ist mit dem weiter angestiegenen Infrastrukturstandard von nun 237% mehr als ausreichend gegeben.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich